

Techniker Krankenkasse, 22291 Hamburg
10 3020 B310 69 1001 8BB0

DV 07 0,95 Deutsche Post



Herrn
Jan Teerling
Rechtsanwalt
Klosterstr. 2
49477 Ibbenbüren



**Fachzentrum
Forderungsrealisierung**

Habichtstr. 28
22305 Hamburg

Vorgangsnummer
308572325652

Geschäftszeichen
B561002O7H2

1. Juli 2025

**Vorläufige Forderungsanmeldung nach § 38 InsO gegen
Herrn Paul Amon Marschall
Aktenzeichen: 71 IN 29/25, Betriebsnummer: 75316936**

Guten Tag Herr Teerling,

Herr Paul Amon Marschall hat die Sozialversicherungs-Beiträge sowie Säumniszuschläge und Mahngebühren vom 1. Januar 2021 bis zum 22. Mai 2025 nicht gezahlt.

Deshalb melden wir bei Ihnen heute unsere Forderung vorläufig zur Insolvenztabelle an. Der Betrag setzt sich bis zum Tag der Insolvenzeröffnung am 23. Mai 2025 so zusammen:

Gesamtsozialversicherungs-Beiträge	32.000,00 EUR
Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV	6.400,00 EUR
Mahngebühren/Kosten	2.240,00 EUR
Zwischensumme	40.640,00 EUR
Arbeitnehmeranteile aus unerlaubter Handlung	16.000,00 EUR
Gesamt	56.640,00 EUR

Da die Arbeitnehmeranteile aus den Gesamtsozialversicherungs-Beiträgen nicht der Restschuldbefreiung unterliegen, stehen sie in der Anmeldung gesondert. Herr Paul Amon Marschall hat uns diese Forderung vorenthalten. Daher stellt diese eine Schadensersatz-Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB dar.

Informationen zur vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stehen in der "Anlage zur Forderungsanmeldung – Arbeitnehmeranteile".

Sie bekommen eine spezifizierte Übersicht von uns, wenn wir alle Unterlagen haben.

Anlage zur Forderungsanmeldung – Arbeitnehmeranteile Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266a StGB

Unsere Insolvenzforderung nach § 38 InsO besteht teilweise aus Arbeitnehmeranteilen an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, die von der Schuldnerin oder vom Schuldner vorenthalten wurden. Diese stellen eine Schadensersatzforderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266a StGB dar und unterliegen nicht der Restschuldbefreiung. Sie werden daher in der Anmeldung gesondert aufgeführt.

Beschäftigt ein Arbeitgeber eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer gegen Entgelt, dann ist er verpflichtet, die entsprechenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Der Arbeitgeber hat zwar einen Anspruch auf den von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, muss diesen jedoch ordnungsgemäß abführen (§§ 28e und 28g SGB IV). Wir als zuständige Einzugsstelle sind dafür verantwortlich, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die bei uns krankenversicherten Beschäftigten zu überwachen und einzuziehen (§ 28h SGB IV).

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass er Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung auch bei finanziellen Engpässen pünktlich zahlt. Dafür kann er beispielsweise einen Liquiditätsplan aufstellen, entsprechende Rücklagen bilden, sonstige Zahlungspflichten zurückstellen oder notfalls auch ausstehende Löhne oder Gehälter kürzen. Die dadurch bereitgestellten Mittel dürfen jedoch nicht anderweitig eingesetzt werden, auch nicht, um sonstige bestehende Verbindlichkeiten des Arbeitgebers zu befriedigen. Sie dienen ausschließlich dazu, die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung fristgerecht zu zahlen.

Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung gelten im Sinne des § 266a StGB bereits als vorenthalten, wenn der Arbeitgeber sie nicht rechtzeitig zahlt. Ihm ist dann zumindest bedingter Vorsatz nach § 15 StGB vorzuwerfen – selbst, wenn er nicht das Bewusstsein oder die Absicht hatte, den Versicherungsträger zu schädigen. § 266a StGB gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber trotz fälliger Beiträge den Lohn bzw. das Gehalt nicht auszahlt. In diesem Fall handelt er zudem rechtswidrig.

Der Arbeitgeber ist gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB verpflichtet, die einbehaltenden Arbeitnehmeranteile zu ersetzen.

